

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/072855	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 24.08.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 11.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B60N2/329 B60N2/68 B60R22/26 B60N2/22 B60N2/00 B60N2/16

Anmelder
TRW AUTOMOTIVE GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Lotz, Klaus-Dieter Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>11, 13, 16, 17</u> Nein: Ansprüche <u>1-10, 12, 14, 15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>13</u> Nein: Ansprüche <u>1-12, 14-17</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-17</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 86 08 908 U1
- D2 GB 2 386 831 A
- D3 JP 2008 143279
- D4 DE 196 48 974 A1
- D5 DE 196 51 014 C1 (in der Anmeldung erwähnt)

Zu Punkt V

Aufgrund der Einwände unter Punkt VIII erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt eine vollständige Beurteilung der nachfolgenden Sachverhalte nicht sinnvoll.

Dennoch werden die gegebenen Sachverhalte nachfolgend aus der gegenwärtigen Sicht so weit wie möglich vorab beurteilt.

1 Ansprüche 1 und 14

- 1.1 Das im internationalen Recherchenbericht genannte Dokument **D2** (siehe beispielsweise Figuren 1 - 5 in Verbindung mit dem zugehörigen Beschreibungsinhalt), als **Stand der Technik** nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Anspruchs 1, offenbart sämtliche darin genannten Merkmale:

Fahrzeugsitz (wie z.B. nach Figur 2) für ein Kraftfahrzeug, mit einer Rückenlehne (14), einer höhenverstellbaren Kopfstütze (16) und einer im Fahrzeugsitz integrierten Gurtbandführung (23) für einen Sicherheitsgurt (24), wobei die höhenverstellbare Kopfstütze (16) mit der Rückenlehne (14) gekoppelt ist, und wobei die Kopfstütze (16) mit einem Gurtbandführungsverstellmechanismus (61) mechanisch koppelbar ist, der die Gurtbandführung (23) beim Verstellen der Höhe der Kopfstütze (16) mechanisch verstellt (die Kopfstütze wird über den Querträger 52 in der Höhe verstellt).

Der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 1** ist daher in Bezug auf D2

nicht neu und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

Ebenso offenbart D2:

Fahrzeugsitzsystem für ein Kraftfahrzeug, mit einer Steuer- und/oder Auswerteeinheit (wie für die Aktuatoren 62, 58 benötigt) und einem Fahrzeugsitz (wie z.B. nach Figur 2) nach Anspruch 1, wobei die Steuer- und/oder Auswerteeinheit (für die Aktuatoren 62, 58) mit zumindest einem Aktuator (62, 58) elektrisch verbunden ist, um diesen anzusteuern.

Der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 14** ist daher in Bezug auf D2 **nicht neu** und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

- 1.2 Alternativ offenbart Dokument **D1** (siehe beispielsweise Figuren 1, 2 in Verbindung mit dem zugehörigen Beschreibungsinhalt), als **Stand der Technik** nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Anspruchs 1, auch sämtliche darin genannten Merkmale:

Fahrzeugsitz (wie z.B. nach Figuren 1, 2) für ein Kraftfahrzeug, mit einer Rückenlehne (4), einer höhenverstellbaren Kopfstütze (9) und einer im Fahrzeugsitz integrierten Gurtbandführung (3) für einen Sicherheitsgurt (6), wobei die höhenverstellbare Kopfstütze (9) mit der Rückenlehne (4) gekoppelt ist, und wobei die Kopfstütze (9) mit einem Gurtbandführungsverstellmechanismus (siehe Seite 3, Zeilen 15 - 21) mechanisch koppelbar ist, der die Gurtbandführung (3) beim Verstellen der Höhe der Kopfstütze (9) mechanisch verstellt (siehe auch Seite 5, Zeilen 8 -11).

Der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 1** ist daher in Bezug auf D1 **nicht neu** und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

Darauf basierend, in einem Fahrzeugsitzsystem für ein Kraftfahrzeug, den Fahrzeugsitz der D1 mit einer Steuer- und/oder Auswerteeinheit für zumindest einen damit elektrisch verbundenen Aktuator auszuführen, ist z.B. aus Komfortgründen naheliegend.

Der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 14** ist daher in Bezug auf D1 als **nicht erfinderisch** anzusehen und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 33(3) PCT.

- 1.3 Weiter alternativ offenbart Dokument **D3** (siehe beispielsweise Figuren 1 - 3 in Verbindung mit dem zugehörigen Beschreibungsinhalt), als **Stand der Technik** nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Anspruchs 1, auch sämtliche darin genannten Merkmale:

Fahrzeugsitz (wie z.B. nach Figuren 1, 2) für ein Kraftfahrzeug, mit einer Rückenlehne (3B), einer höhenverstellbaren Kopfstütze (3C) und einer im Fahrzeugsitz integrierten Gurtbandführung (1D) für einen Sicherheitsgurt (1A), wobei die höhenverstellbare Kopfstütze (3C) mit der Rückenlehne (3B) gekoppelt ist, und wobei die Kopfstütze (3B) mit einem Gurtbandführungsverstellmechanismus (3D, Figur 3) mechanisch koppelbar ist, der die Gurtbandführung (1D) beim Verstellen der Höhe der Kopfstütze (3C) mechanisch verstellt.

Der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 1** ist daher in Bezug auf D3 **nicht neu** und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

Darauf basierend, in einem Fahrzeugsitzsystem für ein Kraftfahrzeug, den Fahrzeugsitz der D3 mit einer Steuer- und/oder Auswerteeinheit für zumindest einen damit elektrisch verbundenen Aktuator auszuführen, ist z.B. aus Komfortgründen naheliegend.

Der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 14** ist daher in Bezug auf D3 als **nicht erfinderisch** anzusehen und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 33(3) PCT.

- 1.4 Gleichfalls alternativ offenbart Dokument **D5** (siehe beispielsweise Figuren 1, 2 in Verbindung mit dem zugehörigen Beschreibungsinhalt), als **Stand der Technik** nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Anspruchs 1, auch sämtliche darin genannten Merkmale:

Fahrzeugsitz (wie z.B. nach Figuren 1, 2) für ein Kraftfahrzeug, mit einer Rückenlehne (1), einer höhenverstellbaren Kopfstütze (getragen vom gezeigten Kopfstützengrundelement 6) und einer im Fahrzeugsitz integrierten Gurtbandführung (4) für einen Sicherheitsgurt, wobei die höhenverstellbare Kopfstütze (getragen vom gezeigten Kopfstützengrundelement 6) mit der Rückenlehne (1) gekoppelt ist, und wobei die Kopfstütze (getragen vom gezeigten Kopfstützengrundelement 6) mit einem Gurtbandführungsverstellmechanismus (nach Figur 2) mechanisch koppelbar ist, der die Gurtbandführung (4) beim Verstellen der Höhe der Kopfstütze (getragen vom gezeigten Kopfstützengrundelement 6) mechanisch verstellt.

Der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 1** ist daher in Bezug auf D5 **nicht neu** und erfüllt somit nicht die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

2 **Abhängige Ansprüche 2 - 13 und 15 - 17**

2.1 Die abhängigen **Ansprüche 2 - 12 und 15 - 17** enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen:

Die zusätzlichen Merkmale der Höhe der **Ansprüche 2 - 10, 12 und 15** sind auch bereits aus D2 explizit bzw. zumindest implizit bekannt und die zusätzlichen Merkmale der **Ansprüche 11, 16, 17** sind je nach gewünschter Funktionalität von Sitz und System, z.B. aus Komfortgründen, auf Basis der D2 naheliegend.

Die zusätzlichen Merkmale der Höhe der **Ansprüche 2 - 7, 9, 10 und 12** sind auch bereits aus D1 explizit bzw. zumindest implizit bekannt und die zusätzlichen Merkmale der **Ansprüche 8, 11, 15 - 17** sind je nach gewünschter Funktionalität von Sitz und System, z.B. aus Komfortgründen, auf Basis der D1 naheliegend.

Sonstige kinematische Unterschiede könnten dabei für D1 und D2 z.B. auch

aus **D4** (siehe beispielsweise Figur 1 in Verbindung mit dem zugehörigen Beschreibungsinhalt) naheliegend abgeleitet werden.

- 2.2 Der abhängige **Anspruch 13** scheint dagegen hinsichtlich dem vorliegenden Stand der Technik, z.B. mit Blick auf D1 oder D2 neue und nicht naheliegende Merkmale zu betreffen.

Zu Punkt VII

- 3 Im Widerspruch zu den Erfordernissen der **Regel 5.1 a) ii) PCT** werden in der Beschreibung weder der in den Dokumenten **D1 - D4** offenbarte einschlägige Stand der Technik noch diese Dokumente angegeben.
- 4 Anspruch 1 ist im Widerspruch zu den Erfordernissen nach **Regel 6.3(b) PCT** nicht in **zweiteiliger Form** abgefasst.

Zu Punkt VIII

5 Klarheit der Anmeldung

- 5.1 **Anspruch 1** entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, da der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht ausreichend klar definiert ist, was die obige Einschätzung hinsichtlich der Ansprüche erst möglich macht.
- 5.2 **Anspruch 13** steht **im Widerspruch zu Anspruch 2**. Der Anspruch ist jedoch auf sämtliche vorhergehende Ansprüche bezogen, wobei auch alle Ansprüche 3 - 12 in Kombination auf Anspruch 2 bezogen werden können, was zu Unklarheit führt.
- 5.3 **Anspruch 14** entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, da der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht ausreichend klar definiert ist. Die Steuer- und/oder Auswerteeinheit und der zumindest eine damit elektrisch verbundene Aktuator stehen in keiner technischen Beziehung zum besagten Fahrzeugsitz. Diese Beziehung wird erst durch Anspruch 15 angegeben.